



Abwasserbeseitigungssatzung

über die Abwasserbeseitigung und
den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen
des

Wasserverbandes Dannenberg-Hitzacker
Rehfeldstraße 4, 29451 Dannenberg (Elbe)

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2007

Aufgrund der §§ 6, 8 und 72 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) (Nds. GVBl. S. 382) v. 22.08.1996, zuletzt geändert durch Artikel. I des Gesetzes v. 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342) in Verbindung mit den §§ 148 u. 149 des Nds. Wassergesetzes v. 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371) in der jeweils geltenden Fassung,
und § 2 der Verbandsordnung v. 16.08.2005 hat die Verbandsversammlung am 26.01.2006 nachstehende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

I Allgemeines

1. Die ehemaligen Samtgemeinden Dannenberg (Elbe) und Hitzacker (Elbe) haben durch Neufassung der Verbandsordnung am 16.08.2005 und vertraglicher Regelungen, die in Abs. 2 genannten Aufgaben mit den vorhandenen Anlagen an den Wasserverband mit Wirkung ab dem 01.01.2006 zur Erledigung übertragen. Die Aufgaben wurden bis zum 31.12.2006 vom Wasserverband Dannenberg-Hitzacker als Zweckverband (rechtlich selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts) nach dem Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) wahrgenommen. Rechtsnachfolger des Zweckverbandes ist ab 01.01.2007 durch das „Lüchow-Dannenberg-Gesetz“ der Wasserverband in der Rechtsform als (rechtlich unselbständiger) Eigenbetrieb der Samtgemeinde Elbtalau. Ab 01.01.2008 erfüllt der Wasserverband die Aufgaben in der Rechtsform einer kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts (kAöR).
2. Der Wasserverband* Dannenberg-Hitzacker betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers* als rechtlich jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung*
 - a) je eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, und zwar einerseits im Gebiet der Stadt Dannenberg (Elbe), den Gemeinden Damnatz, Gusborn, Jameln, Karwitz, Langendorf und Zernien (Entsorgungsbereich Dannenberg (Elbe)), sowie andererseits im Gebiet der Stadt Hitzacker (Elbe), den Gemeinden Gährde und Neu Darchau (Entsorgungsbereich Hitzacker (Elbe)),
 - b) je eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen, und zwar einerseits im Gebiet der Stadt Dannenberg (Elbe), den Gemeinden Damnatz, Gusborn, Jameln, Karwitz, Langendorf und Zernien (Entsorgungsbereich Dannenberg (Elbe)), sowie

- andererseits im Gebiet der Stadt Hitzacker (Elbe), den Gemeinden Göhrde und Neu Darchau (Entsorgungsbereich Hitzacker (Elbe)),
- c) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben, und zwar einerseits im Gebiet der Stadt Dannenberg (Elbe), den Gemeinden Damnatz, Gusborn, Jameln, Karwitz, Langendorf und Zernien (Entsorgungsbereich Dannenberg (Elbe)), sowie andererseits im Gebiet der Stadt Hitzacker (Elbe), den Gemeinden Göhrde und Neu Darchau (Entsorgungsbereich Hitzacker (Elbe)), als öffentliche Einrichtungen,
- d) eine rechtlich selbständige Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Hitzacker (Elbe), den Gemeinden Göhrde und Neu Darchau (Entsorgungsbereich Hitzacker (Elbe)), soweit der Niederschlagswasserkanal auch zur Wasseraufnahme von den Privatgrundstücken neben der Wasseraufnahme von den öffentlichen Verkehrsflächen mitgenutzt wird.
3. Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (dezentrale Abwasseranlagen).
Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser.
4. Der Wasserverband kann die Abwasserbeseitigung* ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
5. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Wasserverband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
6. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.
7. Beim Trennsystem* wird für jedes Grundstück nur je ein Anschlusskanal* für Schmutz- u. Niederschlagswasser* verlegt. Beim Mischsystem nur ein Anschlusskanal.
Die Verlegung zusätzlicher Anschlusskanäle kann durch den WV gestattet werden, wenn der Anschlussnehmer alle hierdurch entstehenden Kosten im öffentlichen Verkehrsbereich als auch auf dem Grundstück trägt. Das Gleiche gilt auch bei Veränderung oder Verlegung des üblichen Anschlusskanals von Ø 150 mm.

Alle mit* versehenen Worte oder Begriffe haben eine Erläuterung in § 2

§ 2

Begriffsbestimmungen – Abkürzungen

- Abwasserbeseitigung** =
- a) umfasst das ordnungsgemäße Sammeln, Fortleiten, Behandeln im Klärwerk und Verregnen, Verrieseln und Einleiten von Abwasser (häusliches, gewerbliches und industrielles Schmutzwasser)
 - b) schadlose Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgru-

ben im Klärwerk, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.

Abwasser

= Schmutz- und Niederschlagswasser, wenn es dem Schmutz- oder Mischwasserkanal zugeführt wird.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in den Schmutz- oder Mischwasserkanal eingeleitete Wasser.

Allgemeine anerkannte Regeln der Technik

= in der praktischen Anwendung ausgereiftes, erkanntes und erprobtes Gedankengut, der auf dem Fachgebiet tätigen Personen.

DIN-Normen und sonstige techn. Regelwerke kommen hierfür als geeignete Quellen in Betracht.

Anschlusszwang

= a) im Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung:

Grundstück und/oder Haus müssen über einen Anschlusskanal eine Verbindung zur öffentlichen Einrichtung besitzen.

b) im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung:

Erstellung einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube und deren Verbindung mit den Kanalleitungen zum und im Haus.

Anschlusskanal – Schmutzwasser

= a) besteht aus der Verbindung der öffentlichen Schmutzwassersammelleitung mit den Anschlussleitungen der/des Gebäude/s oder Grundstücks.

Er dient der Fortleitung von Schmutzwasser.

Im Ausnahmefall, nach vorheriger Genehmigung durch den WV darf er auch zur Ableitung von Niederschlagswasser (Mischsystem) genutzt werden.

b) Art, Zahl und Lage des Anschlusskanals, sowie deren Änderung werden vom WV bestimmt.

c) der Teil des Anschlusskanals, der zur öffentlichen Einrichtung gehört, wird vom WV unterhalten.

Betriebsanlagen des WV

= Anschlussleitungen, Vorbehandlungs- u. Rückstauanlagen, Kleinkläranlagen, Sammelgruben und sonstige Anlagen die der Abwasserbeseitigung dienen und im Eigentum und der Unterhaltungspflicht des Eigentümers liegen, aber der Möglichkeit der Kontrolle und Überprüfung durch den WV unterliegen.

Die Erstellung und Veränderung derartiger Anlagen bedarf der Anzeige- an den WV.

Betriebsbereite Anschlussleitung

= Die Anschlussleitung muss mindestens bis an die Grundstücksgrenze oder der Zuwegung gem. § 3 Abs. 2 betriebsbereit hergestellt sein und alles anfallende Abwasser aufnehmen können. „an die Grundstücksgrenze“ ist der Bereich von 0,50 m bis 0 m zur katastermäßigen Flurstücksgrenze.

Benutzungszwang

= sämtliches anfallendes Schmutzwasser* aus/und von baulichen Anlagen ist der zentralen oder dezentralen Abwasserbeseitigung zuzuführen.

dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen

= **a) Kleinkläranlagen** sind dezentrale Anlagen zum Sammeln, Behandeln, Ableiten, Versickern oder Verrieseln des gereinigten Schmutzwassers.

Das Ableiten des gereinigten Abwassers aus Kleinkläranlagen erfordert eine wasserbehördliche Genehmigung.

b) abflusslose Sammelgruben sind Speicher in denen Schmutzwasser gesammelt und zu einer bestimmten Zeit vom WV abgefahren wird.

Sammelgruben sind bauliche Anlagen oder Bauprodukte zur vorübergehenden Aufbewahrung von Abwässern mit einem Inhalt von mehr als 1 m³. (Bei Undichtigkeit des Behälters tritt Abwasser ungereinigt ins Grundwasser. Somit erfolgt eine genehmigungspflichtige Gewässerbenutzung).

c) die Anlagen unter a) und b) gehören zu den Betriebsanlagen* des WV.

DIN

= „Deutsche Industrie Norm“, eine Richtlinie des Fachnormenausschusses, dem deutschen Institut für Normung e.V. Berlin, vor dem sie beraten und erlassen wird.

EN

= Europäische Norm

Fäkalschlamm

= ist die Mischung des gesammelten Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlage, be-

stehend aus Bodenschlamm, Schwimmschlamm und Abwasser.

Grundstück

=

a) ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere, selbständige nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als 1 Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich genutzt werden und somit eine wirtschaftliche Einheit bilden,

b) bei einer späteren Grundstücksteilung i.S.d. Grundbuchrechts und/oder der Teilung der wirtschaftlichen Einheit gilt hiernach jedes Grundstück als wirtschaftliche Einheit.

Die jeweiligen Grundstückseigentümer haben für den abgeteilten (parzellierten) Grundstücksbereich einen eigenen Anschlusskanal herzustellen.

Der WV* kann in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen mit Auflagen und Zeitbeschränkungen erteilen.

Grundstücksentwässerung i.S.d. Satzung

= umfassen:

a) Niederschlags- und Grundwasserentwässerungsanlagen, die Niederschlag, Grundwasser, Qualm*- und Kuferwasser* speichern, pumpen und ableiten – . Sie stellen eine separate Anlage* dar.

b) Schmutzwasserentwässerungsanlagen alle Anlagen, die Schmutzwasser sammeln, pumpen, speichern, behandeln und zum Klärwerk ableiten. Sie stellen eine separate Anlage* dar.

Grundstückseigentümer

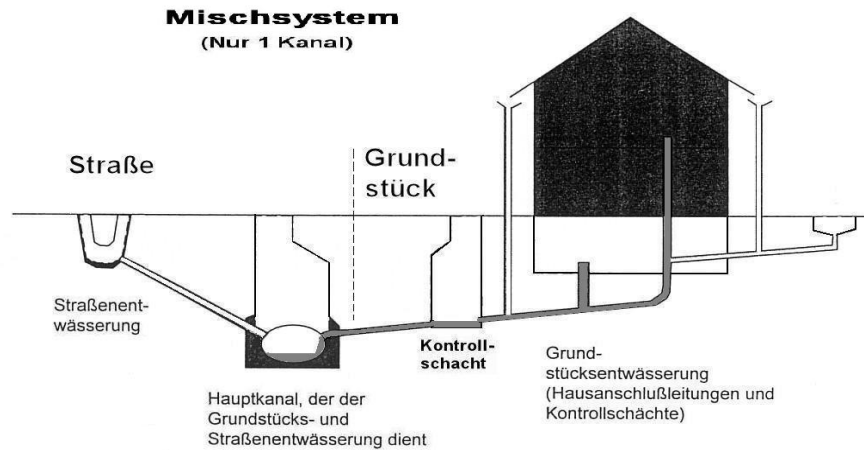
= ist/sind die Person/en, die im Sinne des Grundbuchrechts und des Bürgerlichen Gesetzbuches Eigentümer ist/sind und somit die rechtliche Verfügung über das Grundstück besitzt/en. Vorschriften und Regelungen dieser Satzung, die sich auf Grundstückseigentümer beziehen, gelten auch für Erbbauberechtigte und Personen, die den Niesbrauch besitzen und sonstige dingliche Berechtigte.

Kuferwasser

= Wasser, das in Folge von Hochwasser den Deich oder die Hochwasserschutzeinrichtung durchdringt und auf der Landseite austritt.

Mischwassersystem

= Schmutz- und Niederschlagswasser werden zusammen in einem Kanal dem Klärwerk zugeführt.



Niederschlagswasser

= ist das nicht durch Gebrauch verunreinigte Wasser aus natürlichen Niederschlägen, das von bebauten und befestigten Flächen abfließt. Abzuleitendes Grund-, Qualm-, Kufer- u. Hochwasser gelten als Niederschlagswasser, wenn es den Anlagen des WV von den Grundstücken zugeleitet wird.

Niederschlagswasser-sammelleitungen

= alle Leitungen und offene Gräben, durch die Niederschlagswasser gesammelt und fortgeleitet werden kann.

NWG

= Niedersächsisches Wassergesetz, regelt seit 15.07.1960 das in Nds. geltende Wasserrecht (ausschließlich Deichrecht) Neubekanntmachung vom 10.06.2004 (Gesetz und Verordnungsblatt S. 171)

öffentliche zentrale Einrichtung/Abwasseranlage

= hierzu gehören alle öffentlichen Schmutzwassersammelleitungen der Teilbereich der Anschlusskanäle der in der Unterhaltungspflicht des WV steht einschließlich aller technischen Einrichtungen wie insbesondere:

- a) Revisionsschächte und Pumpstationen in Schmutzwassersammelleitungen,
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des WV stehen, und diejenigen Anlagen, deren Nutzung durch Vertrag dem WV obliegt,
- c) offene und verrohrte Gräben, Wasserläufe und Teiche, wenn ihnen wasserrechtlich die Ge-

wässereigenschaft entzogen ist, und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen,
d) alle zur Erfüllung der in Ziff. a-c) genannten Aufgaben, notwendigen Sachen und Personen des WV und von ihm Beauftragte.

Die öffentliche, zentrale Abwassereinrichtung - **Schmutzwasser** - endet :

1) mit dem Teil des Anschlusskanals an der Grenze vor dem Grundstück ohne Revisionschacht, oder bzw. der Zuwegung gem. § 3 Abs. 2.

2) die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigung für Niederschlagswasser endet im Entsorgungsbereich Dannenberg (Elbe) als auch im Entsorgungsbereich Hitzacker (Elbe) mit dem Teil des Anschlusskanals im öffentlichen Verkehrsgebiet, der vor dem Grundstück endet, bzw. der Zuwegung gem. § 3 Abs. 2.

öffentliche dezentrale Einrichtung/ Abwasser

= zu ihr gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr u. Behandlungen von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschl. Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ausschließlich der zu entwässernden Grundstücksfläche sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Personen des WV und von ihm Beauftragte.

qualifizierte Stichprobe

= mehrere Einzel/Abwasserentnahmen in einer bestimmten Zeitfolge gem. DIN 38402-11 zum Zwecke der Untersuchung/Analyse.

Qualmwasser

= Grundwasser, das in Folge von Hochwasser durch das Erdreich unter dem Deich oder sonstige Hochwasserschutzanlagen auf den angrenzenden Flächen oberflächennah austritt.

rechtlich **selbständige Anlage**

= keine Vermischung der Kosten und Einnahmen aus anderen Anlagen im Sinne des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

Revisionsschacht

= dient der Kontrollmöglichkeit im Anschlusskanal.
Standort, Art und Ausführung bestimmt der WV.
Schächte müssen mindestens 0,80 m Durchmesser aufweisen.
Verbindliche Bauausführungs- und Betriebspläne hält der WV vor.

Rückstauverschluss

= mechanische Vorrichtung im Anschluss-

kanal, der bei geöffnetem Zustand oder auf Druck den Wasserabfluss in Richtung der Schmutzwassersammelleitung gewährleistet. Bei höherem Abwasserstand „Rückstau“ von der Schmutzwassersammelleitung schließt der Verschluss/die Rückstauklappe. Hierdurch wird ein Ablauf in den privaten Gebäudebereich vermieden.

Schmutzwasser

=

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser)
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser.

Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.

Schmutzwassersammelleitungen

= alle Leitungen, (Freispiegel und Druckrohrleitungen) durch die Schmutzwasser dem/den Klärwerk/en zugeführt werden, ohne Anschlusskanalleitungen.

Sie stehen in der Unterhaltungspflicht des WV.

Stand der Technik

= der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

Stichprobe

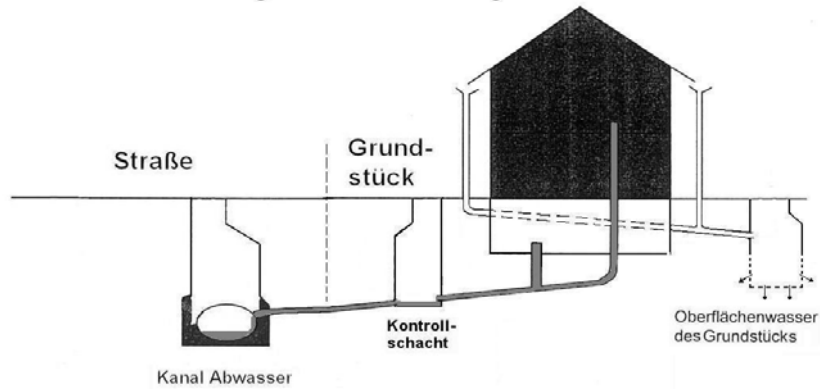
= Entnahme einer Menge Abwasser zum Zwecke der Untersuchung/Analyse

Trennsystem/Verfahren

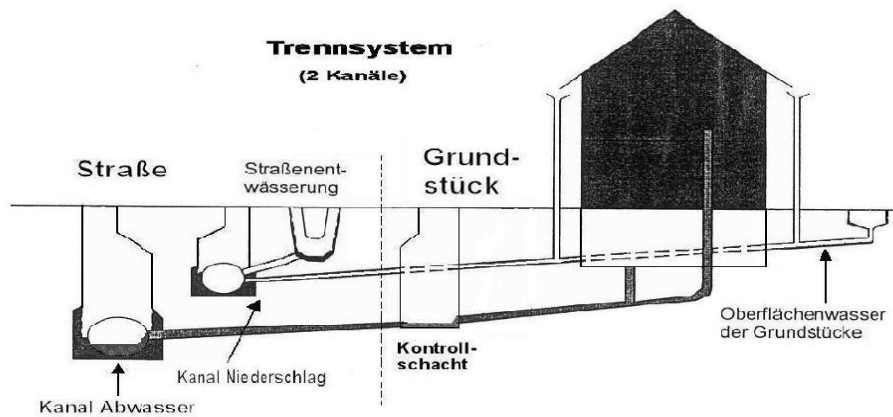
=

- a) Schmutzwasser wird ohne Niederschlagswasser in einem Kanal zum Klärwerk abgeführt
- b) Niederschlagswasser von Straßen u./o. Grundstücken wird ohne Schmutzwasser in einem Kanal ins natürliche Gewässer abgeleitet.

**Trennsystem
mit Regenwasserversickerung auf dem Grundstück**



**Trennsystem
(2 Kanäle)**



**Vorbehandlung u.
Rückhaltung**

= Abwasser, welches insbesondere mit Fetten, Ölen, Giften oder in Anlage 1 genannten Stoffen belastet ist, muss durch eine privat betriebene Abwasserbehandlung vorbehandelt oder zurück gehalten werden.

**Wasserverband
- abgekürzt: WV**

= ab 01.01.2008 kommunale Anstalt öffentlichen Rechts (kAöR) nach § 113a der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO).

Er ist berechtigt Satzungen zu erlassen. Träger ist die Samtgemeinde Elbtalau.

Er nimmt die von der Samtgemeinde Elbtalau übertragenen Aufgaben wahr:

- Trink- und Brauchwasserversorgung,
- zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung,
- Betrieb der Bäder,
- Regenwasserbeseitigung im Entsorgungsbereich Hitzacker (Elbe),

die als rechtlich selbständige Anlagen* geführt werden.

zentrale Abwasserbeseitigung

= Abwasser, das von einer größeren Anzahl von Grundstücken und/oder Häusern über Kanalleitungen mittels Pumpwerken einem oder mehreren Klärwerken zugeführt wird. Die Kanalleitungen können im Trenn-* oder Mischsystem aufgebaut sein. Im Entsorgungsgebiet besteht das Trennsystem.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser -

1. Jeder/jede Grundstückseigentümer/in eines im Gebiet des WV liegenden Grundstücks ist verpflichtet sein/ihr Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem/ihrer Grundstück dauernd Schmutzwasser anfällt.
2. Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, wenn die Grundstücke an öffentlichen- oder privaten Straßen, Wegen, Plätze oder Grundstücke mit einer betriebsbereiten Anschlussleitung* grenzen, oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße, einem solchen Weg, Platz oder Grundstück durch einen Privatweg/Zuwegung haben.
3. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche, industrielle oder landwirtschaftliche Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
4. Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage*, kann der Wasserverband den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eingetreten sind und soweit die Vorschrift des § 149 Abs. 6 S. 4 NWG* dem nicht entgegensteht. Der/Die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines/ihrer Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist – sofern kein anderer Termin bestimmt wird – innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen. Insbesondere bei Gefährdung der Umwelt kann die Herstellungsfrist verkürzt werden.
5. Werden an einer Erschließungsstraße, in die in den nächsten 3 Jahren Schmutz- und/oder Niederschlagswassersammelleitungen verlegt werden sollen, Neubauten errichtet, sind auf Verlangen des WV alle Einrichtungen für die künftigen Anschlüsse an die Abwasseranlagen vorzusehen.
6. Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche zentrale und dezentrale Abwasseranlage* angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 9 u. 10 gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4
Anschluss- und Benutzungszwang
- Niederschlagswasser -

1. Jeder/jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet sein/ihr Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage oder Niederschlagswasserkanalisation anzuschließen, nachdem die öffentlichen Abwasser- oder Niederschlagswassersammelleitungen und die Kanalanschlüsse bis an das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind.
2. Die Bereiche für die der Anschluss- und Benutzungszwang Anwendung findet, werden durch den Träger der Niederschlagswasserbeseitigung unter Beachtung von § 149 Abs. 3 Nds. Wassergesetz vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. Seite 171) in der geltenden Fassung durch Beschluss oder Bebauungsplan festgestellt.
Der Träger der Niederschlagswasserbeseitigung führt ein Verzeichnis über die Bereiche in denen Anschluss- und Benutzungszwang gilt.
Die Begründungen für den Anschluss- und Benutzungszwang sind in Kurzfassung im Verzeichnis zu nennen.
Das Verzeichnis ist erstmalig und bei Änderung in der Elbe-Jeetzel-Zeitung zu veröffentlichen.
3. Hinsichtlich der Beseitigung von Niederschlagswasser können Städte und Gemeinden im Bebauungsplan nach § 9 BauGB in Verbindung mit den §§ 56 Abs. 1 Nr. 8, 98 NbauO für bestimmte Gebiete durch textliche Festsetzung den Anschluss- und Benutzungszwang auf die gesamte Grundstücksfläche oder nur auf Teile hiervon festlegen.
Die Festlegung im Bebauungsplan gilt dann als Ergänzung und Erläuterung zu dieser Abwasserbeseitigungssatzung.
4. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser in Gebäuden ist dem WV rechtzeitig schriftlich im Rahmen des Entwässerungsantrages (§ 7) anzuzeigen.
Die Anzeigepflicht nach Satz 1 gilt nicht für die Verwendung von Niederschlagswasser, das nicht der Schmutz- oder/und Niederschlagswassersammelleitung zugeführt wird (z.B. für Bewässerung des Gartens).

§ 5
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Bei der zentralen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb 2 Wochen nach Aufforderung zum Anschluss beim WV zu stellen.
Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zur Herstellung und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.
2. Die Befreiung von der Erstellung und Benutzung dezentraler Kleinkläranlagen und abflussloser Sammelgruben kann in Anwendung des Abs. 1, Satz 1 erteilt werden.
3. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Der Eigentümer eines im Gebiet des WV liegenden Grundstückes hat im Rahmen der Regelungen in dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlusskanälen zu seinem Grundstück vorhanden sind. Bei anderen Grundstücken kann der WV den Anschluss auf Antrag des Eigentümers des Grundstücks zulassen.
2. Der Eigentümer des Grundstücks hat im Rahmen der Regelungen dieser Satzung das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche zentrale Abwasseranlage das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche zentrale Abwasseranlage einzuleiten.
Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Schmutz- oder/und Niederschlagswassersammelleitung erschlossen werden.
Die Eigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Sammelleitung hergestellt oder eine bestehende geändert wird.
3. Wird ein Grundstück aufgrund seiner Lage (Hang, Bodenverdichtung) ohne Vorhandensein oder Nutzung von Anschlusskanälen durch natürlichen oberirdischen Abfluss zur Straße mit Regenwassereinflüssen entwässert, so ist auch hierdurch der Tatbestand des Anschlusses und der Benutzung der Niederschlagswasseranlagen erfüllt.
4. Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Abwasserentsorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des WV erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
5. Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Eigentümer das Recht zu verlangen, dass der in Kleinkläranlagen anfallende Fäkal Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser durch Entsorgungsfahrzeuge abgefahren werden.
6. Entgegen den Fällen Abs. 2 letzter Satz und Abs. 4 besteht das Anschluss- und Benutzungsrecht, sofern der/die Grundstückseigentümer/in sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 7

Entwässerungsantrag

1. Mittels der beim WV vorhandenen Vordrucke ist bei diesem der Entwässerungsantrag bei Neubauten mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens 2 Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag innerhalb 3 Wochen vor deren geplantem Beginn einzureichen.
2. Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage*

ist an den WV zu stellen und hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt.
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe).
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäudegrundrisse und Art und Größe der befestigten Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Sammelleitungen und Anschlusskanäle mit Revisions-schacht,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen und Anschlussleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisions-schächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundriss des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

3. Öffentliche dezentrale Abwasseranlage:

- a) Für Kleinkläranlagen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der „Unteren Wasserbehörde“ zu beantragen.
- b) Für abflusslose Sammelgruben ist eine Anlagengenehmigung bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Die wasserrechtliche Genehmigung zu a) und die Anlagengenehmigung zu b) sind an den Landkreis über den WV zu richten.

WV hält entsprechende Anträge der unteren Wasserbehörde vor, aus denen sich die Erstellungs- und Betreiberbedingungen ergeben.

4. Für die vorzulegenden Pläne gilt:

- Schmutzwasserleitungen und Anschlusskanäle sind mit ausgezogenen,
- Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und
- Mischwasserleitungen strichpunktiert,
- später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen = grau

für geplante Anlagen	=	rot
für zu beseitigende Anlagen	=	gelb
Grundstücksgrenzen	=	gelb
Flächen, die von Baulasten betroffen sind	=	gelb schraffiert
Gewässer	=	blau
neue Schmutzwasseranlagen	=	braun
neue Niederschlagswasseranlagen	=	blau
Drainageanlagen	=	violett
abzubrechende Entwässerungsanl.	=	durchkreuzt

- Entlüftungsleitungen innerhalb des Gebäudes sind mit einer ausgezogenen und gestrichelten schwarzen Linie kenntlich zu machen.
- Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- Entlüftungsleitungen innerhalb des Gebäudes sind mit einer ausgezogenen und gestrichelten schwarzen Linie kenntlich zu machen.
- Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

5. Der WV kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
6. Vor Inbetriebnahme des Anschlusskanals, spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme, ist ein maßstabsgerechter Bestandsplan über die Leitungen und Schächte und sonstigen Entwässerungsanlagen der zentralen Entwässerungsanlage entsprechend der Ausführung dem WV zu übergeben.

§ 8 Entwässerungsgenehmigung

1. Der WV erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige zentrale Abwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen bzw. Erweiterungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
2. Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer/in schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag § 7).
3. Der WV entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

4. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des/der Grundstückseigentümers/in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
5. Der WV kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen der §§ 9 u. 10 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
6. Der WV kann dem/der Grundstückseigentümer/in die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der/die Grundstückseigentümer/in eine regelmäßige Überwachung durch den WV zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
Der WV ist berechtigt, Art und Umfang der Selbstüberwachung zu bestimmen.
7. Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage* nur begonnen werden, wenn und soweit der WV sein Einverständnis erteilt hat.
8. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 9

Allgemeine Einleitungsbedingungen

1. Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 151 NWG* bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 151 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 151 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang dem WV auszuhändigen, soweit der WV nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
2. Alle Abwässer* dürfen nur über die dem WV angezeigten Anschlussleitungen eingeleitet werden.
3. In den nach dem Trennverfahren* entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlags-, Grund-, Drän-, und Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
4. Der WV ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vor-

handen ist, ist der WV berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen.

Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, dem WV die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen* und/oder Rückhaltungsmaßnahmen* zu erstellen sind.
6. Der WV kann eine Rückhaltung und Vorbehandlung* auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Abflussmenge überschritten wird und/oder das Schmutz- und Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
7. Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, wird der WV auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage beseitigen.
8. Entspricht eine Grundstücksentwässerung nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggfs. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Der WV kann eine solche Anpassung schriftlich verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.
9. Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss gasdicht an der Grundstücksgrenze im Abwassergrundstückskanal abzudichten. Die Abdichtungsarbeiten sind vor Verfüllung des Erdlochs vom WV abzunehmen.
Wird der Anschluss auch nach Aufforderung durch den WV nicht gasdicht geschlossen, wird der WV den Anschluss auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in schließen
10. Der WV kann vom Eigentümer des Grundstücks verlangen, dass eine Person bestimmt und der WV schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Der Betreiber solcher Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte der **Anlage 1**, die Bestandteil dieser Satzung ist, eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht. Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Betreiber der Vorbehandlungsanlage den WV unverzüglich zu unterrichten.
11. Das anfallende Abwasser mit Öl, Wasch- und Pflegerückständen von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Wagen darf erst nach Vorbehandlung in einer ausreichend dimensionierten Abwasserbehandlungsanlage in die Abwassersammelleitungen eingeleitet werden.
12. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser* sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal oder in andere dafür vorgesehene Einrichtungen z.B. Gräben und Mulden eingeleitet

werden. Grund- und Drainwasser dürfen nur mit Genehmigung des WV sowie über einen gesonderten Schacht mit Sandfang in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.

§ 10 **Besondere Einleitungsbedingungen**

1. In die öffentliche Abwasseranlage(n)* dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren und
 - die öffentliche Sicherheit gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Mullbinden u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden),
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10) chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Bläusäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - Grund-, Drain- und Kühlwasser;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte.
2. Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i.d.F. v. 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714) – insbesondere § 47 Abs. 4 – entspricht.
 3. Schmutzwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die Einleitungswerte laut **Anhang 1** nicht überschreiten.

4. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht **häuslichen Schmutzwasser** in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine **qualifizierte Stichprobe*** vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben*, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten.
Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der zurzeit gültigen Fassung (Wiley-VCH Verlag GmbH & CoKGaA) und nach den entsprechenden DIN-Normen und Regelwerken des Wasserwesens auszuführen.
5. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und deren Einhaltung angeordnet werden, soweit es nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.
Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3.
Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall auf Antrag – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
6. Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik* Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.
7. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen* zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
Der WV ist über die beabsichtigten Vorbehandlungs- und Rückhalteanlagen und Maßnahmen gem. § 8 Ziff. 4 – 6 schriftlich zu informieren.
8. Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 6 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist der WV berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in einbauen zu lassen.
9. Der WV ist berechtigt von Abwassereinleitern mit hohen Abwasserbelastungen Starkverschmutzungszuschläge zu erheben.
Die Höhe des Zuschlages wird nach dem Verschmutzungsgrad und der Abwassermenge bemessen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 11

Anschlusskanäle – Schmutzwasser* und Niederschlagswasser*

1. Jedes Grundstück* muss einen eigenen, unmittelbaren Anschlusskanal an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage, lichte Weite und Anzahl der Anschlusskanäle sowie die Bauart der Revisionsschächte auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt der WV.
Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe. Der Grundstückseigentümer hat bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung einen Revisionsschacht oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes möglichst unmittelbar an der Grundstücksgrenze einzubauen. Wird der Anschlusskanal erneuert oder verändert, hat er nachträglich einen Revisionsschacht oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück einzubauen, wenn sie zuvor nicht vorhanden war. In Ausnahmefällen kann der/die Grundstückseigentümer/in beantragen, dass von der Errichtung eines Revisionsschachtes und einer geeigneten Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen wird. Der Revisionsschacht und die geeignete Einstiegsöffnung außerhalb des Gebäudes müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein, sie dürfen nicht überbaut oder bepflanzt sein.
Ein Ausnahmefall, bei dem von der Errichtung eines Revisionsschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden kann, kann vorliegen, wenn ein Schacht außerhalb des Hauses nicht erforderlich, technisch nicht möglich oder unter Kostengesichtspunkten unverhältnismäßig ist. Sie können etwa dann nicht gebaut werden, wenn die vordere Hauswand unmittelbar an den Bürgersteig oder die Straße grenzt und somit kein Vorgarten vorhanden ist, oder die Entfernung von der vorderen Hausmauer bis zur privaten Grundstücksgrenze zu gering ist, so dass der Platz für einen Revisionsschacht fehlt.
Sofern ein Trennsystem besteht, ist auf dem Grundstück je ein Anschlusskanal mit Revisionsschacht für Schmutzwasser* und Niederschlagswasser vorzuhalten.
2. Der WV kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung, Benutzung und Kostentragung der gemeinsam genutzten Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder Grunddienstbarkeit und Vertrag gesichert und geregelt haben.
3. Im Versorgungsgebiet stellt der WV den Anschlusskanal für das Schmutzwasser (Teil der öffentlichen Einrichtung) her - s. Begriff Anschlusskanal -.
4. Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.

Der/die Grundstückseigentümer/in hat keine Erstattungsansprüche für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.

5. Der WV hat den Bereich des Anschlusskanals, der zur öffentlichen Einrichtung gehört, zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen.
- im Bereich der Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) und der Samtgemeinde Hitzacker (Elbe) ist es die Teilstrecke von der Schmutzwassersammelleitung bis zur Grundstücksgrenze oder dem Beginn der privaten Zuwegung gem. § 3 Abs. 2 ohne Revisionsschacht.
6. Der restliche Bereich des Anschlusskanals und die hieran angeschlossenen Anlagen, die zu den Betriebsanlagen* des WV gehören, hat der/die Grundstückseigentümer/in zu unterhalten und von Verstopfungen zu reinigen, oder hierfür an den WV Kostenersatz zu leisten.
7. Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal ohne schriftliche Genehmigung des WV nicht verändern oder verändern lassen.
8. Für Niederschlagswasser von Grundstücken, welches in Schmutzwassersammelleitungen eingeleitet wird, obwohl vor/an dem Grundstück eine betriebsfertige Niederschlagswassersammelleitung liegt (Trennsystem), wird die Einleitungsmenge nach der jeweils geltenden *Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung* veranlagt.

Die Einleitungsgebühr errechnet sich wie folgt:

Befestigte Fläche x Niederschlagsmenge/a (Deutscher Wetterdienst) x geltende Abwassergebühr.

Im Bereich der Samtgemeinde Hitzacker (Elbe) ist zusätzlich die Grundgebühr entsprechend einer Wohnungseinheit zu zahlen.

Erfolgt die Einleitung nicht ganzjährig, so erfolgt eine monatlich zeitanteilige Gebührenberechnung

§ 12

Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ und DIN 1986 Teil 100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Erforderlichkeit der Revisionsschächte bestimmt sich nach § 11 Abs. 1.
2. Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300* zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Anschlusskanals – Schmutzwasser - bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber des Wasserverbandes die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
3. Trassen der Anschlusskanäle dürfen nicht überbaut oder mit hoch-

wachsenden (3 m) Bäumen oder Büschen bepflanzt werden, es sei denn, im überbauten bzw. überpflanzten Bereich werden sie in einem Schutzrohr verlegt.

4. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den WV in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt sein. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
5. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies dem WV unverzüglich mitzuteilen; der WV kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
6. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen* nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der WV kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen.
Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.
Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Wasserverband. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden
7. Auf Forderung des WV ist der Grundstückseigentümer verpflichtet auf eigene Kosten einen Nachweis über die Wasserdichtigkeit der verlegten Grundleitungen, Sammelgruben und Kleinkläranlagen gem. DIN-Vorschriften (DIN EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen- und kanäle“ und ATV* Arbeitsblätter zu liefern“.
Er kann auch verpflichtet werden, auf eigene Kosten beim Trennsystem* den Nachweis für den richtigen Anschluss zu liefern.
Wird der Nachweis des richtigen Anschlusses nicht erbracht kann der WV auf Kosten des/der Grundstückseigentümer/in Maßnahmen zur Feststellung durchführen. Der/die Grundstückseigentümer/in haben den WV oder von ihm Beauftragte für diesen Fall Zutritt auf das Grundstück zu gewähren.

§ 13

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage*

1. Dem WV oder Beauftragten des WV ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Der WV oder der Beauftragte des WV ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
2. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte* und -kästen, Rückstauverschlüsse* sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

3. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 14 **Sicherung gegen Rückstau***

1. Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen den Wasserverband nicht hergeleitet werden. Der/die Grundstückseigentümer/in hat den WV außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
2. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gem. DIN EN 12056 vom Januar 2001 in Verbindung mit DIN 1986-100 v. März 2002 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
3. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die Fäkalschlambeseitigung und für abflusslose Sammelgruben

§ 15 **Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben**

1. Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert/entschlammung werden können. Dem WV oder den von ihm Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung und Entschlammung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren. Sie sind nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik,* in Verbindung mit der DIN 1986 u. 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Ausführung u. Betrieb“) zu ermitteln und zu betreiben. Werden die Verrieselungsleitungen in gering durchlässigen Böden verlegt, so ist vorher ein ca. 0,30 – 0,50 m tiefes Sandbett zu erstellen.
2. In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in Anhang 1 aufgeführten und in § 10 Abs. 1 - 3 im Einzelfall festgesetzten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 16 **Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben**

1. Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik* und nach vorheriger baurechtlicher Genehmigung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
Dem WV ist hierüber Anzeige zu machen.
2. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf vom WV oder durch von ihm Beauftragte entleert.
Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig ohne vermeidbare Behinderung und Herrichtungsmaßnahmen erfolgen kann.
Insbesondere hat er/sie die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber dem Wasserverband rechtzeitig anzuzeigen, sofern sie außerhalb der regelmäßigen Entleerung gemäß § 17, Abs. 1 1. Satz erforderlich wird.

§ 17

Entleerung* – Fäkalschlamm Entsorgung*

1. Kleinkläranlagen werden vom WV oder durch von ihm Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung, der DIN 4261 und den Empfehlungen U.A.N (Kommunale Umweltaktion des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes) für die bedarfsorientierte Fäkalschlammabfuhr, regelmäßig entleert und entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem WV oder seinem Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer zentralen Behandlungsanlage des WV zugeführt.
2. Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - c) - Kleinkläranlagen, die nicht mindestens den Anforderungen der DIN 4261 Teil 1 (1991) entsprechen, werden einmal jährlich entschlammt.
 - Kleinkläranlagen, die den Anforderungen der DIN 4261 Teil 1 (1991) entsprechen, werden im zweijährlichen Abstand entschlammt.
 - Bei Kleinkläranlagen mit biologischer Abwasserbehandlung (gem. DIN 4261 Teil 2 oder DWA-A 262, Pflanzenbeetanlagen) kann die Fäkalschlammabfuhr bedarfsgerecht durchgeführt werden. Die Fäkalschlammabfuhr wird in der Regel in einem zweijährlichen Abstand durchgeführt und kann auf einen maximal fünfjährigen Abstand verlängert werden, wenn nicht ein erhöhter Schlammanfall eine vorzeitige Abfuhr erforderlich macht. Bei Anlagen mit einem hohen Schlammanfall kann eine jährliche Fäkalschlamm Entsorgung erforderlich werden.
 - d) abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – beim WV die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen,
3. Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass durch den/die Grundstückseigentümer/in die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Schlammspiegelmessungen sichergestellt wird. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik*, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
Die Messergebnisse dieser Messung sind dem WV innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

Wartungen und Schlammspiegelmessungen führt auch der WV entsprechend einer Auftragserteilung gegen Kostenerstattung durch.

4. Werden dem WV keine regelmäßigen Schlammspiegelmessungen* im Sinne des Abs. 2 vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlagen durch den WV oder durch seinen Beauftragten. Der WV oder von ihm Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 18

Maßnahmen an den öffentlichen und privaten Abwasseranlagen

1. Die Anlagen und Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des WV oder mit Zustimmung des WV genutzt und betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 19

Anzeige- und Auskunftspflichten

1. Dem WV ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube,
 - b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug,
 - c) eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis für die Kleinkläranlage oder der Baugenehmigung für die abflusslose Sammelgrube gilt als Anzeige.
2. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen den Anschlusszwanges (§ 3), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich dem WV mitzuteilen.
3. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist der WV unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend schriftlich – zu unterrichten.
4. Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich – dem WV mitzuteilen.

5. Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung, spätestens 6 Tage vor dem Tag der Rechtsänderung, dem WV schriftlich mittels auszugsweiser Kopie aus dem Kauf- oder Übertragungsvertrag mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
Solange der/die Eigentümer/in Rechtsänderungen nicht mitteilt, bleiben sie neben dem/der Nachfolgeeigentümer/in in der Verpflichtung und Haftung.
6. Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich dem WV mitzuteilen.
7. Die Gebührenpflichtigen im Sinne von § 3 sind verpflichtet auf Verlangen des WV zur Beurteilung der Gebührenpflicht und zur Schaffung der Bemessungsgrundlagen alle Auskünfte sofort zu erteilen, insbesondere
 - ob das Niederschlagswasser auf dem eigenen oder auf einem anderen Grundstück versickern kann;
 - ob das Niederschlagswasser der Niederschlagswassersammelleitung mittels Leitung unterirdisch oder oberirdisch zufließt;
 - ohne besondere Anfrage durch den WV sind Veränderungen in der Entsiegelung oder einer zusätzlichen Versiegelung innerhalb 4 Wochen nach der Maßnahme mitzuteilen.
8. Bebaute und versiegelte Flächen können zum Zwecke der Veranlagung vom WV geschätzt werden, wenn auf eine Anfrage des WV keine Mitteilung über die bebauten und/oder versiegelten Flächen erfolgen.
Mitarbeiter/innen des WV oder Beauftragten des WV ist zur Ermittlung der bebauten und/oder versiegelten Flächen ungehindert der Zutritt zu gewähren.

§ 20 Altanlagen

1. Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen 3 Monate auf seine/ihre Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können.
2. Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss gasdicht zu schließen. Kommt der/die Grundstückseigentümer/in der Verpflichtung nach schriftlicher Anforderung innerhalb 4 Wochen nicht nach, schließt der WV den Anschluss. Dadurch entstehende Kosten sind dem WV zu erstatten. Bei Gefahr im Verzuge kann von der 4-Wochenfrist abgesehen werden. Dieses ist zu begründen.

§ 21 a Haftung des/der Grundstückseigentümers/in

1. Für Schäden, die durch satzungs- und vertragswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die

öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Der/die Einleiter/in von Abwasser oder anderen Stoffen trägt die Kosten für die Reinigung der Kanalisation von Ablagerungen und die Kosten einer evtl. erforderlichen Schlammuntersuchung, wenn satzungs- oder vertragswidrige Einleitungen den Schaden oder die Ablagerungen verursacht haben. Der Schadensersatzanspruch ergibt sich auch bei nicht vorsätzlicher Einleitung.

Ferner hat der/die Verursacher/in den WV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

2. Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die dem WV durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen oder sonst wie über seine/ihre Anlage dem WV entstehen.
3. Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe* (§ 9 Abs. 5 AbwAG i.d.F. v. 6.11.1990, BGBl. I S. 2432) verursacht, hat dem WV den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
4. Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 21 b

Haftung des Wasserverbandes (WV)

1. Für Schäden, die der/die Grundstückseigentümer/in durch Betriebsstörungen, Unterbrechungen oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserbeseitigung erleidet haftet der WV aus Vertrag und unerlaubter Handlung im Fall
 - a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, dass der Schaden vom WV oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WV oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass diese weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WV oder eines vertretungsberechtigten Organs des WV verursacht worden ist,
 - d) § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anwendbar.
2. Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümer/innen anzuwenden, die diese an einen vom WV beauftragten Dritten, aus unerlaubter Handlung geltend machen
3. Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung oder Entschlammung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

Es besteht kein Anspruch, wenn die Entleerung oder Entschlammung nicht rechtzeitig, mindestens 10 Tage vorher, beim WV angezeigt worden ist.

4. Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadensersatz, soweit die eingetretenen Schäden vom WV vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
5. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 50,-- €
6. Der/die Grundstückseigentümer/in hat den Schaden unverzüglich dem WV anzuzeigen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i.S.d. § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 3, Abs. 1
sein Grundstück nicht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
Abs. 6
alles anfallende Schmutzwasser nicht der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
 - § 4, Abs 1
sein Grundstück nicht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
Abs. 4
die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser nicht anzeigt,
 - § 7, Abs. 1 und 3
keinen Antrag zum Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung stellt, bzw. den Antrag unvollständig stellt oder die Inbetriebnahme einer Kleinkläranlage oder Sammelgrube nicht anzeigt,
 - § 8, Abs. 1 u. Abs. 7
ohne Genehmigung die Entwässerungsanlage betreibt und Änderungen vornimmt;
Abs. 3
keine geforderten Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit und Begutachtungen durchführen lässt und die Kostenerstattung leistet,
Abs. 5
gegen die individuell genehmigten Einleitungsbedingungen verstößt;
Abs. 6
die Selbstüberwachung nicht durchführt und/oder keine Untersuchungsergebnisse vorlegt;
 - § 9, Abs. 2
über andere nicht angezeigte Leitungen oder an anderen Stellen der öffentlichen Einrichtung Abwässer einleitet;

Abs. 3
bei vorhandenem Trennsystem* Niederschlags-, unbelastetes Grund-, Drän- und Kühlwasser dem Schmutzwasserkanalsystem zuleitet und Schmutzwasser dem Niederschlagswassersystem zuleitet;

Abs. 4,
keine Überprüfung und ungehinderten Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zulässt;

Abs. 5
keine vom WV geforderten Vorbehandlungs- und Rückhaltungsmaßnahmen erstellt;

Abs. 6
mehr Abwasser als zulässig zuleitet und das Schmutz- und Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht;

Abs. 7
unzulässigerweise Stoffe und Abwässer einleitet die Schäden verursachen oder verursachen können;

Abs. 8
die Grundstücksentwässerung nicht den geltenden Einleitungsbedingungen anpasst;

Abs. 9
den Anschluss nach vorheriger Abnahme durch den WV nicht gasdicht schließt;

Abs. 10
schriftlich keine Person nennt und/oder keine betriebserforderlichen Eigenkontrollen für die Vorbehandlungsanlagen durchführt,

Abs. 11
anfallendes Abwasser mit Öl, Wasch- und Pflegerückstände ohne Vorbehandlung in die Abwassersammelleitungen einleitet;

Abs. 12
Niederschlagswasser* in die Schmutzwassersammelleitung und/oder Schmutzwasser in die Niederschlagswassersammelleitung einleitet, obwohl die Abwasserentsorgung nach dem Trennverfahren* betrieben wird;

- *§ 10, Abs. 1 - 3*
Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder nicht den Einleitungswerten entsprechen;

Abs. 4
keine Stichprobe oder qualifizierte Stichprobe zulässt;

Abs. 5
Abwasser mit überhöhten Einleitungswerten und Frachtbegrenzungen einleitet;

Abs. 6
Abwasser verdünnt;

Abs. 7
geforderte Vorbehandlungsanlagen und Rückhaltungsmaßnahmen nicht einbaut;

Abs. 8
es nicht zulässt, dass Schäden in der Abwasseranlage beseitigt werden und Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorgenommen werden,

- *§ 11, Abs. 1*
keine Anschlusskanäle und/oder Revisionsschächte erstellt;
die Revisionsschächte oder Inspektionsöffnungen überbaut oder bepflanzt,

Abs. 7
den Anschlusskanal ohne schriftliche Genehmigung ändert und nicht

- wieder in den genehmigten Zustand zurückbaut,
§ 12, Abs. 1 und § 15, Abs. 1
eine Entwässerungsanlage ohne Beachtung der genannten Regeln erstellt und betreibt;
- § 12, Abs. 2
die Rohrgräben nicht nach DIN 18300 erstellt;
Abs. 3
Anschlusskanäle überbaut und/oder mit hochwachsenden Bäumen und Büschen – 3 m - bepflanzt;
Abs. 4
die Entwässerungsanlage vor Abnahme und Beseitigung festgestellter Mängel in Betrieb nimmt;
Abs. 5
die Entwässerungsanlage nicht ständig in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand hält und dem WV Mängel nicht oder verspätet mitteilt;
Abs. 6
mit Mängeln belastete Grundstücksentwässerungsanlagen betreibt und sie den Bestimmungen der Satzung nicht anpasst;
Abs. 7
keinen Nachweis über die Wasserdichtigkeit der Grundleitungen, Sammelgruben, Kleinkläranlagen gem. der DIN-Vorschriften und Arbeitsblätter liefert; keinen Nachweis über den richtigen Anschluss beim Trennverfahren* liefert und/oder keinen Zutritt auf das Grundstück zwecks Kontrolle gewährt;
- § 13, Abs. 1
keine Proben und Messungen der Abwässer zulässt, keine geforderten Auskünfte erteilt und keinen ungehinderten Zugang ermöglicht,
Abs. 2
nicht sicherstellt, dass ein ungehinderter Zugang zu allen Teilen der Entwässerungsanlage möglich ist;

Abs. 3
nicht die geforderten Auskünfte erteilt,
- § 15, Abs. 1
keine ungehinderte Anfahrt, Entleerung und Entschlammung ermöglicht, die Anlagen nicht nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt und betreibt;
- § 16 u. § 17
keine Entleerung, keine ungehinderte Abfuhr zulässt, und keinen ungehinderten Zutritt gewährt;
- § 17, Abs. 2
nicht rechtzeitig die Anmeldung/Anzeige der Entleerung vornimmt;
Abs. 3
nicht regelmäßig fachgerechte Schlammspiegelmessungen zulässt und Messergebnisse dem WV mitteilt;
- § 18
Anlagen und Einrichtungen der öffentlichen Einrichtung* ohne Genehmigung des WV benutzt oder auf sie einwirkt;
- § 19, Abs. 3
nicht unverzüglich den WV über in die Abwasseranlagen eingeleiteten gefährlichen und schädlichen Stoffe informiert;
Abs. 4

Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal dem WV nicht mitteilt;

Abs. 5

den Eigentumswechsel und sonstige Rechtsänderungen nicht mitteilt;

Abs. 7 und 8

keine Auskünfte über die Art und den Umfang und den Ort der Versickerung erklärt, oder Niederschlagswasser ober- oder unterirdisch der Niederschlagswassersammelleitung ohne Antrag und Genehmigung zuleitet und/oder dem WV oder Beauftragte keinen Zutritt auf das/die Grundstück/e zur Ermittlung der versiegelten Flächen und Kontrollen gewährleistet.

- § 20

stillgelegte Abwasseranlagen baulich nicht so verändert, dass sie kein Abwasser mehr aufnehmen können;

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 23

Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind beim WV archivmäßig verwahrt und können dort während der Dienststunden des WV eingesehen werden.

§ 24

Übergangsregelung

1. Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
2. Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens 2 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.
3. Diese Satzung ersetzt die Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) vom 09.12.1993 und der Samtgemeinde Hitzacker (Elbe) vom 19.02.1985.

§ 25

Inkrafttreten **

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Regelungen des Abschnitts I, Ziffern 2., 3. bis 8. der Satzung am 01.11.2006 in Kraft.

Dannenberg, den 18.12.2007

(Siegel)

gez. Meyer
Samtgemeindebürgermeister

**** Hinweis (nicht Bestandteil der Satzung):**

Bei § 25 „Inkrafttreten“ handelt es sich um den aktualisierten Text der 2. Änderungssatzung. Das Datum „01.01.2008“ bezieht sich auf das Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung. Die Ursprungssatzung ist am 01.01.2006 in Kraft getreten.

Der Begriff „Abschnitt I“ mit den nachfolgend aufgezählten Ziffern bezieht sich auf die in der 2. Änderungssatzung unter dem dortigen Abschnitt I aufgeführten Änderungen. Dieses sind Änderungen im § 1 Ziffer 2 (Neufassung), § 2 (Änderung „Bereich der Samtgemeinde“ in „Entsorgungsbereich“, Änderung „Verbandgebiet“ in „Entsorgungsgebiet“), § 2 Begriffsbestimmung „Wasserverband – abgekürzt: WV“ (Neufassung), §§ 12, 14 und 16 (Änderung „Verband“ in Wasserverband“).

Anhang 1

1. Allgemeine Parameter		DIN Normen - DEV-Nummern	
<i>(In Anmerkungen:) Allgemeine Parameter und DIN-Normen Stand Oktober 2003; künftige Änderungen sind entsprechend aufzunehmen</i>			
a) Temperatur 35°C		DIN 38404-C4	Dez. 1976
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN 38404-C5,	Jan. 1984
c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlamm-abscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9	Juli 1980
2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 300 mg/l	DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Blaudruck, 46. Lieferung 2000)	
3. Kohlenwasserstoffindex			
a) direkt abscheidbar	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 856 (Teil 1, Mai 2002; Teil 2; Oktober 2003) und DIN 199-100 (Oktober 2003- Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten) beachten	Juli 2001
b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoffindex, gesamt	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53	Juli 2001
c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN EN 1485 – H 14	Nov. 1996
d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan ,gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4	Aug. 1997
4. Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F9	Mai 1991
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 – F9	Mai 1991

5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
	a) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22	Mai 1999 Nov. 1996 April 1998
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Juli 1998 März 1990 April 1998 Mai 1999
	c) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 EN ISO 5961 – E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
	d) Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 – D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1997 Mai 1987 April 1998
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 – E 10 DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Mai 1999 April 1998
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Sept. 1991 April 1998 Mai 1999
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Sept. 1991 März 1990 April 1998 Mai 1999
	h) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN 1483-E 12 DIN EN 12338-E 31	Aug. 1997 Okt. 1998
	i) Selen (Se)			
	j) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Okt. 1980 März 1990 April 1998 Mai 1999
	k) Zinn (Sn)	5,0 mg/l	entspr. DIN EN ISO 11969– D 18 entspr. DIN EN ISO 5961A.3–E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Nov. 1996 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
	l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 März 1993 April 1998 Mai 1999
	m) Silber (Ag)			
	n) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969 – D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 April 1998
	o) Barium (Ba)			

	p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten	
	q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist	
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)		
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5-2 DIN EN ISO 11732 –E23 DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732 –E23 Okt.1983 Sept. 1997 Okt.1983 Sept. 1997
	b) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13 Febr. 1981
	c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304–2–D20 Juli 1985 Nov. 1996
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 – D 10 DIN EN ISO 10304-2 – D 20 DIN EN ISO 13395 – D 28 April 1993 Nov. 1996 Dez. 1996
	e) Sulfat (SO ₄ 2-)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-2-D 20 DIN 38405-D 5 Nov. 1996 Jan. 1985
	f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN 1189 A.6- D 11 DIN EN ISO 1885 – E 22 Dez. 1996 April 1998
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27 Juli 1992
7.	Organische Stoffe		
	a) Phenolindex, wasserdampfflüchtig	100 mg/l	DIN 38409-H16-2 Juni 1984
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.	
8.	Spontane Sauerstoffzehrung		
	gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)" (17. Lieferung;1986)	100 mg/l	DIN V 38408-G24 Aug.1987

9. Der Wasserverband ist befugt im Bedarfsfall die Einleitungswerte gemäß Ziffer 1 - 8 zu verringern.